

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/7917 –

Stand der Digitalisierung der Antragsbearbeitung für das Aufstiegs-BAföG

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ist ein entscheidendes Instrument zur Stärkung der beruflichen Bildung und dient der Verwirklichung des Aufstiegsversprechens der sozialen Marktwirtschaft. Gerade die damalige CDU/CSU-geführte Bundesregierung hat mit der Novelle des AFBG 2020 wesentlich zu dessen Verbesserung beigetragen.

In diesem Zusammenhang hat die Novelle des AFBG 2020 wichtige Veränderungen eingeführt, die es mehr Menschen ermöglichen soll, von den Vorteilen der beruflichen Weiterbildung zu profitieren. Die Reform hat die Zugangsbedingungen gelockert und die Förderungsbeträge erhöht, was dazu beigetragen hat, dass eine größere Anzahl von Arbeitnehmern sich weiterbilden und ihre beruflichen Kompetenzen erweitern kann (www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/willkommen-im-br/aufstiegs-blog/wissenswertes/karliczek-novelle-des-aufstieg-fliche-bildung-als-karriereweg.html).

Eines der Hauptziele der damals CDU/CSU-geführten Bundesregierung mit der Überarbeitung des AFBG war es, mehr Menschen zu motivieren, sich für eine berufliche Weiterbildung zu entscheiden, und damit auch dem Fachkräftemangel in vielen Bereichen entgegenzuwirken. Durch die verbesserte finanzielle Unterstützung wurden Hürden abgebaut, die viele Menschen zuvor davon abgehalten haben, eine Weiterbildung in Angriff zu nehmen.

Die Novelle des AFBG 2020 war daher ein wesentlicher Schritt zur Stärkung der beruflichen Bildung in Deutschland. Sie trägt dazu bei, dass das Versprechen der sozialen Marktwirtschaft, dass Aufstieg durch Bildung möglich ist, für mehr Menschen zur Realität wird. Damit stärkt sie nicht nur den Einzelnen, sondern auch die gesamte deutsche Wirtschaft, indem sie die Verfügbarkeit und die Qualität der Fachkräfte verbessert.

In der aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation steigen die allgemeinen Lebenshaltungskosten stetig an. Dies trifft insbesondere die Empfänger von Förderungen wie dem AFBG hart. Die Inflation, erhöhte Wohn- und Heizkosten, kombiniert mit der andauernden Unsicherheit der Bearbeitungszeit der Anträge, setzen viele Menschen unter erheblichen finanziellen Druck (www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2022/IW-Report_2022-Inflation.pdf).

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Aufstiegs-BAföG-Anträgen in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte tabellarisch pro Jahr darstellen)?

Bis zum Jahr 2020 wurde seitens der Länder über die Dauer der Bearbeitungszeiten für Anträge nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) allgemein im Rahmen der jährlich stattfindenden Sitzungen der für das AFBG zuständigen Obersten Bundes- und Landesbehörden berichtet. Um eine genauere und umfassende Kenntnis über die Dauer der Bearbeitungszeiten der AFBG-Anträge zu erhalten, erfolgt seit dem Jahr 2021 eine jährliche schriftliche Abfrage der Bearbeitungszeiten bei den Ländern. Dabei wurde von den meisten Ländern die Zeitspanne und nicht die durchschnittliche Dauer der Antragsbearbeitung angegeben. Für das Jahr 2023 erfolgt die Abfrage Ende des Jahres.

In der weit überwiegenden Zahl der Länder liegt die maximale Bearbeitungsdauer in einer angemessenen Frist von zwölf Wochen oder darunter.

Im Falle von deutlichen Abweichungen nach oben hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die entsprechenden Länder kontaktiert. Die Bearbeitungszeit konnte inzwischen auch in diesen Fällen auf zwölf Wochen reduziert werden.

2. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Digitalisierungsstand einzelner Teilkomponenten im Antragsprozess für das Aufstiegs-BAföG?
Wurden bereits konkrete Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung dieses Prozesses umgesetzt, wenn ja, welche, und mit welchem Erfolg, und wenn nein, warum nicht?

Die zum Antragsprozess gehörenden Teilkomponenten Antragstellung, Antragsübermittlung und Antragsabholung durch die zuständigen AFBG-Vollzugsstellen befinden sich unter Federführung des Landes Sachsen-Anhalt in der Endphase der Digitalisierung und werden in Kürze abgeschlossen sein. Das AFBG Digital wird zum 20. September 2023 freigeschaltet und von den ersten vier Ländern zur Antragstellung, Antragsübermittlung und Antragsabholung durch die zuständigen AFBG-Vollzugsstellen genutzt werden. Bereits jetzt haben weitere Länder angekündigt, sich noch in der zweiten Jahreshälfte 2023 AFBG Digital anzuschließen und auf den digitalen Antragsprozess umstellen zu wollen.

3. Wie lange ist nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Dauer des gesamten Prozesses von der Antragstellung bis zur finalen Bewilligung und Auszahlung des Aufstiegs-BAföGs?

Die Dauer der Bearbeitung von der Antragstellung bis zum Erlass des Bescheides soll nicht mehr als zwölf Wochen dauern.

Der Zeitraum zwischen Bewilligung der Förderung und der tatsächlichen Auszahlung hängt vom landesinternen Rechnungslauf und der jeweiligen Zahlungsanweisung an die Landeskasse ab. Er beträgt in der Regel nicht mehr als zwei Wochen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung regionale Unterschiede in der Dauer des Bearbeitungs- und Bewilligungsprozesses von Aufstiegs-BAföG-Anträgen, und wenn ja, welche, und aus welchen Gründen?

Das AFBG ist ein Bundesgesetz, das von den Ländern in Auftragsverwaltung durchgeführt wird. Für die Organisation sowie die personelle Ausstattung der auf Landesebene mit der Ausführung des AFBG betrauten Vollzugsstellen sind somit ausschließlich die Länder zuständig. Darin sind auch regionale Unterschiede begründet.

5. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Unterschiede in der Dauer des Bearbeitungs- und Bewilligungsprozesses in Bezug auf die 700 Fortbildungsabschlüsse, und wenn ja, welche, und aus welchen Gründen?

Der Bundesregierung sind keine unterschiedlichen Bearbeitungszeiten in Bezug auf verschiedene Fortbildungsabschlüsse bekannt.

6. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Unterschiede in der Dauer des Bearbeitungs- und Bewilligungsprozesses in Abhängigkeit von der Art der Ausbildungsstätte, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung sind keine Unterschiede in der Dauer des Bearbeitungs- und Bewilligungsprozesses in Abhängigkeit von der Art der Ausbildungsstätte bekannt.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen und die finanzielle Belastung für die Antragsteller zu minimieren?

Wenn in einzelnen Ländern die Bearbeitungszeit von AFBG-Anträgen regelmäßig zwölf Wochen überschreitet, nimmt der Bund Kontakt mit dem zuständigen Landesministerium auf und bittet um einen Bericht zur aktuellen Entwicklung der Bearbeitungszeiten und zu den eingeleiteten Maßnahmen.

Zur Minimierung der finanziellen Belastung der Antragstellenden enthält das AFBG eine Vorschussregelung bei erstmaliger Antragstellung. Können die Feststellungen, die für eine Entscheidung über den vollständigen Antrag erforderlich sind, nicht innerhalb von sechs Kalenderwochen getroffen werden oder können Zahlungen nicht innerhalb von zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird der Zuschuss für den voraussichtlichen Unterhaltsbeitrag für vier Monate und der Zuschuss zum Maßnahmebeitrag, soweit der Teilnehmer oder die Teilnehmerin die Fälligkeit der Kosten der Lehrveranstaltung nachweist, unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

Außerdem können Antragstellende zur Überbrückung bis zur Bewilligung eines Antrags auf Förderung nach dem AFBG bei Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Jobcenter beziehen.

8. Welche zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen plant die Bundesregierung, um Aufstiegs-BAföG-Empfänger in Zeiten steigender Lebenshaltungskosten besser zu unterstützen?
9. Wie plant die Bundesregierung, in Anbetracht der von der Bundesregierung vorgesehenen Kürzungen im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 das Aufstiegs-BAföG, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP versprochen, auszubauen?

Die Fragen 8 und 9 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung hat bereits auf zusätzliche Bedarfe von Empfängerinnen und Empfängern des Unterhaltsbeitrags aufgrund steigender Lebenshaltungskosten, beispielsweise mit dem Heizkostenzuschuss I und II nach dem Gesetz zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG), reagiert. Zudem wurden im Juni 2022 die Bedarfssätze um 5,75 Prozent und die Freibeträge um 20,75 Prozent im Gleichklang mit den Bedarfssätzen und Freibeträgen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhöht.

Der Titelantrag für das AFBG wurde nicht gemindert. Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Aufstiegs-BAföG ist für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Die Konzeptionierung weiterer Reformschritte ist noch nicht abgeschlossen.

10. Wie viele Menschen mit Behinderungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem Aufstiegs-BAföG im Jahr 2022 gefördert?

Dies ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesstatistik nach § 27 AFBG enthält kein entsprechendes Erhebungsmerkmal.

11. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zum Aufstiegs-BAföG zu verbessern?

Das AFBG enthält eine Regelung zur angemessenen Verlängerung der Förderungshöchstdauer (maximal zwölf Monate), wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen einer Behinderung oder einer schweren Krankheit mehr Zeit für die Durchführung der Maßnahme benötigen. Außerdem können Menschen mit Behinderungen Leistungen für Mehrbedarfe nach SGB II beantragen, die zusätzlich zur AFBG-Förderung bezogen werden können.